

# Operatoren Oberstufe

## Anforderungsbereich I: Wissen

<p><b>Benennen/Feststellen</b> Benennen/Feststellen heißt, Sachverhalte erfassen und ohne Erläuterung aufzählen/auflisten/angeben.</p>	<p><b>Skizzieren/Aufzeigen</b> Komplexe Sachverhalte werden in ihren Grundaussagen knapp wiedergegeben. Dabei geht es oft um eine erste Zusammenschau verschiedener Materialien, die aus dem Unterricht nicht bekannt sind, deren Problemstellungen aber bereits behandelt wurden.</p>	<p><b>Wiedergeben/Zusammenfassen</b> Erlernetes, Erarbeitetes oder an vorgegebenen Materialien zur Kenntnis Genommenes muss so wiederholt werden, dass die inhaltlichen Schwerpunkte deutlich aufgezeigt werden.</p>
<p><b>Beschreiben</b> Wesentliche Informationen aus vorgegebenem Material oder aus Kenntnissen zusammenhängend und schlüssig wiedergeben.</p>	<p><b>Darstellen</b> Ein Sachverhalt wird grafisch umgesetzt. Der Maßstab soll richtig und optisch wirkungsvoll sein; eine präzise Überschrift, eine vollständige Legende und eine Quellenangabe dürfen nicht fehlen. Einen Sachverhalt sprachlich darstellen heißt, ihn so zu beschreiben, dass Beziehungen und/oder Entwicklungen deutlich werden.</p>	

## Anforderungsbereich II: Erklärung und Anwendung

<p><b>Charakterisieren/Gliedern/(Zu)ordnen</b> Diese Anweisungen erfordern eine systematisierende und gewichtende Arbeit. Dabei werden Einzelaspekte des untersuchten Sachverhaltes gekennzeichnet und in ihrer Bedeutung und Abfolge herausgestellt. Meist geht eine Beschreibung voraus.</p>	<p><b>Erklären/Erläutern</b> Ein Sachverhalt wird auf der Grundlage von Vorkenntnissen so dargestellt, dass die Inhalte und ihre Zusammenhänge verständlich werden. Erklären bezieht sich auf vollständig erfassbare, Erläutern auf komplexe und deswegen nicht abschließend bestimmbare Zusammenhänge.</p>	<p><b>Vergleiche</b> Auf der Basis beschreibender und analysierender Arbeit werden zumindest zwei Sachverhalte in ihren Eigenheiten so erfasst, dass sie aufeinanderfolgend oder gegenüberstehend miteinander verglichen werden können. Dabei sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten so herausgestellt werden, dass Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge erkennbar werden.</p>
<p><b>Analysieren</b> Auf der Basis einer konkreten Materialgrundlage wird in der Analyse ein Sachverhalt in seine Elemente zerlegt und untersucht; dabei werden ihre Beziehungen zueinander erfasst.</p>	<p><b>Interpretieren</b> In der Interpretation wird die Analyse unter Anwendung fachrelevanter Methoden fortgesetzt, um ein tieferes Verständnis des Beziehungsgefüges zu erreichen.</p>	<p><b>Begründen/Ursachen (Gründe) aufzeigen</b> Ursachen und Auswirkungen werden so zueinander in Beziehung gesetzt, dass die Zusammenhänge erkennbar werden.</p>

## Anforderungsbereich III: Urteilsfähigkeit

<p><b>Bewerten/Stellung nehmen</b> Unter Heranziehung vergleichbarer Sachverhalte wird die eigene Meinung zu einem Problem argumentativ entwickelt und dargelegt.</p>	<p><b>Beurteilen</b> Diese Handlungsanweisung erfordert nach einer genauen Bearbeitung des Sachverhaltes unter Einschluss einer Begründung das Äußern einer eigenen Ansicht.</p>	
<p><b>Überprüfen/Erörtern</b> Ein Sachverhalt wird von unterschiedlichen, aber sachlich und logisch vertretbaren Positionen aus betrachtet. Sie können aufeinanderfolgend oder gegenüberstellend dargelegt werden. Eine eigene Meinung wird formuliert und begründet</p>	<p><b>Entwickeln</b> Vorangegangene Vorschläge, Analyseergebnisse oder denkbare Maßnahmen werden weitergedacht. Dabei sollen unter Beobachtung der Situation der jeweils Betroffenen realistische Perspektiven formuliert und begründet werden.</p>	